

Satzung

über die Erstreckung des Ortsrechtes der Gemeinde Beierfeld auf die Stadt Grünhain-Beierfeld (Erstreckungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGCBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld am 06. Dezember 2005 mit Beschluss-Nr. 2005/232/19 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Satzungen der Gemeinde Beierfeld erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Grünhain-Beierfeld.

§ 2 Satzungen und Verordnungen

Die Erstreckung gilt für die

- Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Beierfeld (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) v. 26.07.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 15/99 v. 18.08.1999
- Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer v. 23.05.1997
 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 11/97 v. 4.06.1997
- 3. Satzung der Gemeinde Beierfeld über die Entschädigung von Funktionsträgern und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beierfeld v. 20.04.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain Nr. 9/00 v. 10.05.2000

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Grünhain-Beierfeld, den 07.12.2005

gez. Rudler Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.